

Anja Clauder
Steuerberaterin

Poststraße 20
14612 Falkensee

Anja Clauder, Steuerberaterin, Poststraße 20, 14612 Falkensee

Telefon: 03322 / 4287405
Telefax: 03322 / 4287403
info@kanzlei-clauder.de
www.kanzlei-clauder.de

90001/FW/112250

Falkensee, 30.08.2021

Mandanteninformation Lohn - Steuerfreiheit für Corona-Sonderleistungen - Auszahlungszeitraum bis 31.03.2022 verlängert

Sehr geehrte Damen und Herren,

das aufgrund der Corona-Pandemie beschlossene Konjunkturpaket der Bundesregierung enthält zahlreiche Maßnahmen zur Krisenbewältigung. Eine dieser Maßnahmen ist die Möglichkeit der Zahlung von Corona-Sonderleistungen an Ihre Mitarbeiter.

Im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 **(Auszahlungszeitraum nochmals verlängert bis 31.03.2022)** können Beihilfen und **Unterstützungen aufgrund der Corona-Krise** in Form von Zuschüssen und Sachbezügen **bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei** gezahlt werden (§ 3 Nr. 11a EStG). Eine Zahlung der Sonderleistung **in Teilbeträgen ist möglich**.

Die Unterstützung **muss zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Eine Entgeltumwandlung ist ausgeschlossen.

Der sogenannte „**Corona-Bonus**“ **gilt für alle Arbeitnehmer**, egal ob Voll- und Teilzeitkräfte, Minijobber, Aushilfen oder Auszubildende. Auch eine Zahlung an angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer ist grundsätzlich möglich, es ist allerdings dringend erforderlich, dass diese im Einklang mit dem Anstellungsvertrag erfolgt.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Zur Dokumentation bietet sich eine Zusatzvereinbarung mit den Arbeitnehmern an, aus der eindeutig hervor geht, dass die **steuerfreie Leistung aufgrund** der Corona-Krise geleistet worden ist.

Eventuell gezahlte Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Hier gibt es eine zusätzliche Regelung, nach der teilweise steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse geleistet werden können. Es besteht allerdings die Möglichkeit eine steuerfreie Corona-Sonderleistung anstatt eines Zuschusses zum Kurzarbeitergeld zu zahlen.

Sollten Sie Fragen haben oder Unklarheiten auftreten, stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gern zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Clauder
Steuerberaterin